

# RS Vwgh 1989/9/27 89/02/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §33 Abs2;

## Rechtssatz

Es kann auf Grund der nach jeder Richtung freien Verantwortungsmöglichkeit eines Beschuldigten bei einem Widerspruch zwischen den festgestellten Alkoholisierungsmerkmalen einerseits und den eigenen Angaben über den Alkoholkonsum nicht daraus auf eine damals gegebene Bewusstseinsstörung geschlossen werden.

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Bewußtseinsstörung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020001.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)